

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.140 vom 3. August 2020

BS Appellationsgericht, 2020-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2018.140

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.140 du 3 août 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.140 del 3 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Für die Neuurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen der kantonalen Verfahren ist ■ wie bereits für den Entscheid über den Rekurs gegen den Entscheid des JSD ■ das Verwaltungsgericht als Dreiergericht zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

E. 2

Gemäss dem für das Verwaltungsgericht verbindlichen Urteil des Bundesgerichts vom 14. April 2020 obsiegen die Rekurrenten vollständig. Folglich werden weder für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren noch für das verwaltungsinterne Rekursverfahren Verfahrenskosten erhoben (§ 30 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRPG, SG 270.100] und § 6 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren [VGG, SG 153.800]) und sind für beide Rekursverfahren Parteientschädigungen zulasten des JSD zuzusprechen (§ 30 Abs. 1 VRPG, § 7 Abs. 1 VGG).

Im verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahren machte der damalige unentgeltliche Rechtsbeistand der Rekurrenten einen Zeitaufwand von 8 Stunden und 30 Minuten sowie Auslagen von CHF 48.70 geltend (vgl. Honorarnote vom 18. Dezember 2018), was das Verwaltungsgericht im aufgehobenen Urteil als angemessen erachtete. Daran ist festzuhalten. Der Stundenansatz für die Parteientschädigung beträgt praxisgemäss CHF 250.■ (vgl. statt vieler VGE VD.2019.134 vom 28. November 2019 E. 7.3). Demzufolge beträgt die Parteientschädigung für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren CHF 2'125.■, zuzüglich Auslagen von CHF 48.70 und 7,7 % MWST von CHF 167.35, und damit insgesamt CHF 2'341.05.

Im Rekursverfahren vor dem Departement machte der damalige unentgeltliche Rechtsbeistand der Rekurrenten einen Zeitaufwand von 7 Stunden und 5 Minuten sowie Auslagen von CHF 29.40 geltend (vgl. Honorarnote vom 12. Juni 2018), was das JSD seinem Entschädigungsentscheid zugrunde legte. Bei einem Stundenansatz für die Parteientschädigung von CHF 250.■ beträgt die Parteientschädigung für das Rekursverfahren vor dem JSD demzufolge CHF 1'770.85, zuzüglich Auslagen von CHF 29.40 und 8 % MWST von CHF 144.■, und damit insgesamt CHF 1'944.25. Diese Entschädigung bleibt auch im Rahmen des begrenzten Anspruchs gemäss § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und § 12 der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren (SG 153.810, VGE VD.2018.51 vom 11. September 2019 E. 2.1.1). Auf die Honorarnote vom 12. Juni 2018 und den Entschädigungsentscheid des JSD kann demzufolge abgestellt werden, so dass die Parteientschädigung für das Rekursverfahren vor dem JSD auf CHF 1'944.25 (einschliesslich Auslagen und Mehrwertsteuer) festgelegt wird.

Aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stehen die Forderungen auf Parteientschädigung dem unentgeltlichen Rechtsbeistand und nicht den unentgeltlich vertretenen Rekurrenten zu. Das JSD hat die Parteientschädigungen deshalb direkt dem unentgeltlichen Rechtsbeistand zu zahlen (vgl. VGE VD.2019.158 vom 30. Juni 2020 E. 2.5, mit Hinweisen). Der unentgeltliche Rechtsbeistand muss sich dabei die Beträge anrechnen lassen, die ihm bereits ausgerichtet worden sind. Im verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahren wurde ihm bereits der Betrag von CHF 1'883.35 aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Das JSD hat dem Verwaltungsgericht mithin den Betrag von CHF 1'883.35 zurückzuerstatten und dem unentgeltlichen Rechtsbeistand die Differenz von CHF 457.70 zu bezahlen (CHF 2'341.05 abzüglich CHF 1'883.35). Im Rekursverfahren vor dem JSD wurde dem unentgeltlichen Rechtsbeistand noch keine Parteientschädigung ausgerichtet. Das JSD wird daher angewiesen, dem unentgeltlichen Rechtsbeistand für das Rekursverfahren vor dem Departement die volle Parteientschädigung von CHF 1'944.25 (einschliesslich Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.